

§ 30 EIRAG Prüfungsteile

EIRAG - Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

§ 30.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.

In Kraft seit 24.05.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at